

⇒ die Verfassung von 1871 hatte sehr stark einen **Kompromißcharakter**

Nationalstaat ↔ Gliedstaaten ↔ preußische Hegemonie

Monarchie ↔ Demokratie

Adel/Militär ↔ Bürgertum

⇒ die Verfassung von 1871 war mehr ein **Organisationsstatut** → sie war *kurz und knapp* (78 Artikel), vieles war *ungeklärt und offen* (→ sie war ein Kompromißprodukt und hatte den Charakter eines »Systems umgangener Entscheidungen«, W. J. Mommsen)

→ deshalb in der Praxis ständiger Bedarf an *Interpretationen*

⇒ das Deutsche Reich war ein (hegemonialer) **Bundesstaat** mit *unitarischen* und *föderalen* Elementen

→ Einzelstaaten waren *nicht souverän*, hatten aber *eigene Hoheit* (d.h. eigene Aufgaben, Zuständigkeiten, Institutionen)

⇒ *Reichsföderalismus* war

- *Verwaltungsföderalismus* → eigene Verwaltung
- *Finanzföderalismus* → eigene Steuereinnahmen
- *Kulturföderalismus* → Schul-, Hochschul- und Kirchenhoheit
- *Verfassungsföderalismus* → eigene Länderverfassungen

(+ Reservatrechte für Bayern und Württemberg)

⇒ *Teilautonomie der Gliedstaaten* (→ Reich war durch »Matrikularbeiträge« abhängig)

→ *Reichskompetenz* bestand in der *Außenpolitik*, dem *Militär*, der *Wirtschaftspolitik* (einschl. des Münz- und Maßwesens, des Eisenbahnwesens, des Post- und Telegraphenwesens zum Zweck der Vereinheitlichung), der *Sozialpolitik* und dem *Rechtswesen* (→ Reichsrecht »brach« Landesrecht)

⇒ bei unklaren Zuständigkeiten außerdem »**Kompetenzkompetenz**« für das Reich

- die **Reichsverfassung** trat formal am **1. Januar 1871** in Kraft, der später so genannte *Reichsgründungstag* (**18. Januar 1871**) war der Tag der **Kaiserproklamation** im Spiegelsaal von Versailles, der für das kollektive Gedächtnis der Nation entscheidender war
 - die Proklamation in Versailles verband die Reichsgründung mit dem Sieg im Krieg und betonte so das *Militärstaats*element des Reiches (vgl. das Prunkgemälde Anton von Werners)
- die Reichsverfassung hatte formal den Charakter eines *Herrschaftsvertrags* zwischen 22 *souveränen Fürsten* und 3 *freien Städten*
- da die Reichsverfassung durch die verschiedenen *Beitrittsverträge* aus **mehreren Teilen** bestand und einem unüberschaubaren »Monstrum« (E. R. Huber) glich, wurde sie in einer **revidierten Form** dem Reichstag durch den Bundesrat vorgelegt, der sie verabschiedete
 - ⇒ die endgültige Fassung trat am **4. Mai 1871** in Kraft
- das Deutsche Reich war eine **konstitutionelle Monarchie** (= Monarch war verfassungsmäßig gebunden, aber Annahme von der Geltung des Monarchischen Prinzips)
- Grundsätze der Reichsverfassung waren **1. Föderalismus** (Bundesstaat), **2. preußische Hegemonie**, **3. monarchische Spitze** (Kaiser), **4. demokratische Elemente** (Reichstag) und **5. extrakonstitutionelle Stellung des Militärs** (kein Vorrang des Politischen → Militärgewalt war der Zivilgewalt nebengeordnet)
- **Bundesrat** (↔ nicht »Reichsrat«, um den föderativen Charakter des Reiches zu betonen)
 - nach *Bismarcks* Vorstellungen das Organ der »**verbündeten Regierungen**«, welche das Reich konstituieren
 - **Vertretungsorgan der Bundesstaaten**
 - unterschiedliche **Stimmengewichtung** nach der *Bevölkerungsgröße* (allerdings hatte *Preußen* mit 17 von 58 Stimmen keine Stimmenmajorität, obwohl es $\frac{2}{3}$ des Reichsgebiets und der Reichsbevölkerung umfasste → Verhüllung der preußischen Hegemonie und Konzession Bismarcks an die partikularistische Tradition in Deutschland ⇒ allerdings *preußisches Führungsprimat* durch Reichskanzler und Ministerialbürokratie, außerdem in der Praxis immer Anlehnung der Klein- und Mittelstaaten an Preußen, das durch Druck und Vorverhandlungen auch so Einfluß nehmen konnte)

- bestückt mit *weisungsgebundenen Delegierten* der Regierungen der Bundesstaaten
 - baute auf die *Solidarität* der Regierungen und verhinderte so den Ausbau von Reichskompetenzen auf Kosten der Bundesstaaten
 - Vorsitzender des Bundesrats war der *Reichskanzler*, der die Geschäftsleitung übernahm
 - (zusammen mit dem Reichstag) *Gesetzesinitiativrecht* (formell gingen alle Gesetzesvorschläge der Reichsregierung von ihm aus) und *Vetorecht* gegenüber Vorschlägen des Reichstags → nur in *Übereinstimmung* zwischen Bundesrat und Reichstag konnten Gesetze verabschiedet werden)
 - einige »*Exekutivfunktionen*« (herrührend aus der Zeit, als Bismarck den Bundesrat als eigentliche Regierung des Reiches konstruieren wollte), z.B. Recht der *Auflösung des Reichstags* und Mitwirkung bei *Kriegserklärungen*
 - der Bundesrat hatte zwar *aktiven Anteil* an der Gesetzgebung, blieb aber in seiner Rolle hinter den anderen Verfassungsorganen zurück und war relativ *machtlos*, weil er **1.** aus *weisungsgebundenen* Bevollmächtigten der Landesregierungen bestand, **2.** viele *Ausschüsse* bildete, **3.** *keine öffentlichen Debatten* kannte, **4.** keinen eigenen *Verwaltungsapparat* besaß, **5.** *Vorentscheidungen* woanders (z.B. in den preußischen Ministerien) gefällt wurden
 - *Gegengewicht* zum Reichstag (Einschränkung der parlamentarischen Macht des Reichstags und damit gegen die Entwicklung zum Parlamentarismus gerichtet) → »*Schutzschild des monarchischen Prinzips*«
 - Bundesrat hatte aber auch eine *unitarische Wirkung*, da er auf Solidarität zwischen den Landesregierungen setzte und so den Partikularismus einschränkte
- **preußische Hegemonie**
 - »*Präsidium des Bundes*« (= Deutscher Kaiser) war *König von Preußen*
 - Vorsitz im Bundesrat übte der vom Kaiser ernannte *Reichskanzler* aus (der einen hohen Machtrückhalt in Preußen besaß, da er fast immer auch *preußischer Ministerpräsident* und zugleich *preußischer Außenminister*, der die preußischen Bundesratsbevollmächtigten instruierte, war)
 - *Verflechtung* von Reichsministerien und preußischen Ministerien

- **Sperrminorität** bei Verfassungsänderungen lag im Bundesrat bei 14 Stimmen, die Preußen mit seinen 17 Stimmen überschritt (spielte in der Praxis allerdings nie eine Rolle)
 - »Preußen war **Hausmacht** des Reiches«
- **Reichsregierung** (→ offizielle Bezeichnung »Reichsleitung«, da keine parlamentarische Regierung)
 - Reichsoberhaupt (»Präsidium des Bundes«) war der **Kaiser** (Ernennung und Entlassung des Kanzlers, Oberbefehlshaber des Militärs, Führung der Außenpolitik [Kriegserklärung, Friedensschlüsse, Bündnisrecht])
 - der Kaiser gewann mit der Zeit immer mehr an **Bedeutung, 1.** durch die zunehmende *Unitarisierung* des Reiches und **2.** die Funktion als *Integrations- und Symbolfigur*
 - der **Reichskanzler** wurde vom Kaiser ernannt und entlassen (bei großer Durchsetzungsfähigkeit war die Position des Reichskanzlers sehr mächtig → »es ist schwer, unter Bismarck König zu sein«)
 - Reichskanzler hatte das Recht der Gegenzeichnung (**Kontratsignatur**) von Anordnungen und Reden des Kaisers → Übernahme der politischen (nicht juristischen!) *Verantwortung* für die Regierungspolitik vor dem *Reichstag* und der *Öffentlichkeit* (↔ dadurch wurde der Kaiser einerseits der Kontrolle der Regierung unterworfen, andererseits aber jeglicher eigener Verantwortung enthoben)
 - der Reichskanzler war dem Reichstag verfassungsrechtlich **nicht verantwortlich** → keine parlamentarische Regierung!
 - keine Ministerien, sondern dem Kanzler unterstellte weisungsgebundene **Staatssekretäre** für die Ressorts (kein Kollegialprinzip)
- **Reichstag**
 - **national-demokratisches** und **unitarisches** Element der Verfassung
 - **Gesetzesinitiativrecht** und **Gesetzesbewilligungsrecht**
 - **Budgetrecht** → Einnahmen- und Ausgabenbewilligungsrecht
 - ⇒ alljährliche Festlegung des Haushalts in *Gesetzesform*
 - ↔ allerdings unterlag das Budgetrecht faktischen Einschränkungen

- Verabschiedung des Militärhaushalts als »Septennat«
 - da die Reichseinnahmen hauptsächlich aus *indirekten Steuern, Zöllen* und *Matrikularbeiträgen* bestanden, war der Einfluß des Reichstags begrenzt (aber im Rahmen des Budgetrechts hatte der Reichstag das Recht zur Festlegung der Matrikularbeiträge)
 - in dem Maße, wie sich der Staat zum *Interventions- und Wohlfahrtsstaat* wandelte, konnte eine pauschale Budgetverweigerung nicht mehr ohne negative Auswirkungen in der Öffentlichkeit als Druckmittel angewendet werden
- **Kontrollrecht** → durch Behandlung von Petitionen konnte er jedes Thema zur öffentlichen Sache machen
 - wurde in **allgemeiner und gleicher Wahl** (Männerwahlrecht) gewählt (Bismarck wollte die Macht des Parlaments schwächen, indem er die parlamentarisch erfahrenen liberalen Eliten bändigen und seine eigene Macht plebiszitär-cäsaristisch befestigen wollte)
 - der Reichstag gab sich eine eigene **Geschäftsordnung**
 - Kaiser und Kanzler (via Bundesrat) hatten das Recht zu seiner **Auflösung** und Ansetzung von **Neuwahlen**
 - der Reichstag hatte **kein Selbstversammlungsrecht**
 - die Reichstagsabgeordneten erhielten **keine Diäten**
 - **Inkompatibilität** von Abgeordnetenmandat und Bundesratsstz und damit auch Regierungamt, da die Reichsleitung aus Ministern oder Staatssekretären bestand, die ausnahmslos die Bundesratsmitgliedschaft besaßen (Art. 9/2 RV) → Regierung war Sache der Bürokratie
 - deutsches **Fünf-Parteiensystem** war einer Mehrheitsbildung im Parlament nicht günstig → es kamen eher **negative Mehrheiten** zur Ablehnung von Regierungsvorlagen zustande

⇒ **Verfassungskonstruktion ergab vielfältige Spannungen**

⇒ **das strukturelle Verfassungsproblem bestand darin, daß die Verfassung auf eine starke Exekutive (Kaiser/Reichskanzler) ausgerichtet war ↔ die aber unter Wilhelm II. nicht vorhanden war**

